

STADT CRAILSHEIM

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

vom 24. November 1994 –
in der Fassung vom 05. April 2001

Aufgrund der §§ 16 und 19 des Straßengesetzes von Baden-Württemberg in der Fassung vom 11.05. 1992 (GBl. S. 330), des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. 08. 1990 (BGBl. I Seite 1714) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 03. 10. 1983 (GBl. S. 578) in der derzeit geltenden Fassung und § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 18. 02. 1964 in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Crailsheim am 24. November 1994 –geändert mit Gemeinderatsbeschluß vom 05. April 2001- folgende

S a t z u n g

beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die in der Baulast der Stadt stehen mit Ausnahme des Volksfestplatzes.

(2) Abweichend von Abs. 1 gelten für Gehwege in Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen die für diese Straßen erlassenen entsprechenden Regelungen.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

(1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis. Dies gilt nicht, wenn eine solche Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder wenn diese sie besonders zulässt, ferner wenn die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist; § 8 FStrG bleibt unberührt.

(2) Die näheren Einzelheiten zum Erlaubnisverfahren regeln die vom Gemeinderat zu erlassenden Richtlinien für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen.

§ 3

Erlaubnis Antrag

Anträge auf Erteilung der Erlaubnis sind mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeich-

...

nungen und Lagepläne, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 4

Sondernutzungsgebühren

(1) Für die Sondernutzungen an den in § 1 bezeichneten Straßen, Wegen und Plätzen werden Gebühren nach dem beiliegenden Gebührenverzeichnis - Anlage - erhoben. Gebühren werden auch erhoben, wenn nach § 16 Abs. 6 des Straßengesetzes eine Erlaubnis für die Sondernutzung nicht erforderlich ist oder eine solche ohne die erforderliche Erlaubnis in Anspruch genommen worden ist. Ergeben sich bei der Berechnung der Gebühr Centbeträge, so wird auf volle Euro abgerundet.

(2) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die zeitlich begrenzt bewilligt werden, in einmaligen Beträgen, im übrigen in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahresbeträgen, festgesetzt. Die Entscheidung über eine in einem Jahresbetrag festzusetzenden Sondernutzungsgebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben. Beginnt oder endet die Sondernutzung im Laufe eines Rechnungsjahres, so ist bei Sondernutzungen, die für ein Jahr oder länger bewilligt werden, für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr zu entrichten.

(3) Bezieht sich eine Sondernutzung sowohl auf Straßenteile in der Straßenbaulast der Gemeinde als auch auf Straßenteile in der Straßenbaulast des Bundes, des Landes oder des Landkreises, sind die Gesamtgebühren ausschließlich aufgrund der Gebührenregelung des Bundes, des Landes oder des Landkreises festzusetzen.

(4) Abs. 1 gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gem. § 21 Abs. 1 des Straßengesetzes nach bürgerlichem Recht richtet.

(5) Soweit für öffentliche Märkte nach den markordnungsrechtlichen Vorschriften ein Entgelt erhoben wird, das auch ein Entgelt für die Überlassung des Raumes enthält, werden Gebühren nach dieser Satzung nicht erhoben.

§ 5

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist:

- a) der Antragsteller,
- b) der Sondernutzungsberechtigte,
- c) wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung der Gebührenschuld

Die Sondernutzungsgebühr entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis; bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung der Gehwege, Straßen und Plätze. Sind für die Sondernutzungsgebühren wiederkehrende Jahresbeträge zu entrichten, so

entsteht die Sondernutzungsgebühr für das laufende Rechnungsjahr mit der Erteilung der Erlaubnis; die nachfolgenden Gebühren entstehen mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Gebühr zu entrichten ist.

§ 7

Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Sondernutzungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an Schuldner fällig. Bei Gebühren, die in einem Jahresbetrag festgesetzt sind, wird der auf das laufende Rechnungsjahr entfallende Betrag sofort, die folgenden Jahresbeträge werden mit Beginn eines jeden Rechnungsjahres ohne Bekanntgaben fällig.

(2) Gebühren, die in Vomhundertsätzen des Umsatzes festgesetzt sind, werden nach Feststellung des Umsatzes und Bekanntgabe der hieraus errechneten Gebührenschuld an den Schuldner fällig. Erfolgt die Feststellung des Umsatzergebnisses nur einmal jährlich, sind auf die voraussichtliche Gebührenschuld vierteljährliche Abschlagszahlungen zu leisten, die jeweils am 15. 02., 15. 05., 15. 08. und 15. 11. zur Zahlung fällig sind.

§ 8

Gebührenerstattung

(1) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenfestsetzung zu Grunde liegenden Zeitraums, ist ein entsprechender Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Sondernutzung beantragt wird.

(2) Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Sondernutzung vorzeitig endet. Hierbei werden jedoch angefangene Monate oder Wochen nicht berücksichtigt.

§ 9

Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung und gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, sind auf Sondernutzungsgebühren, die nach dem Kommunalabgabengesetz für Benutzungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 10

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1995 in Kraft – Die Änderung vom 05. April 2001 tritt am 01. April 2002 in Kraft.

Crailsheim, den 25. November 1994 / 05. April 2001

gez. Rilke
Erster Bürgermeister

Anlage zu der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren Stand: 01. Januar 2002

Vorbemerkung: Für die in diesem Verzeichnis angeführten Tatbestände sind Sondernutzungsgebühren nur zu erheben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht mehr gemeingebräuchlich ist und wenn sich nicht aufgrund von § 23 Absatz 1 Straßengesetz die Einräumung eines Rechts zur Benutzung der Straßen nach bürgerlichem Recht richtet. - Zur Festsetzung der Sondernutzungsgebühren werden drei Zonen gebildet. Ihre Abgrenzung ist am Schluss des Gebührenverzeichnisses beschrieben.

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Zone 1 €	Zone 2 €	Zone 3 €
	I. Anbieten von Leistungen				
1	Verkaufsstände, Imbißstände, Kioske, u.ä. je qm	täglich wöchentl. monatlich jährlich	0,60 3,- 10,- 100,-	0,50 2,- 8,- 80,-	0,40 1,80 6,- 60,-
2	Aufstellen von Tischen und Stühlen für einen Gaststättenbetrieb u.ä. je qm beanspruchter Verkehrsfläche für die Dauer einer Saison	jährlich	10,-	8,-	6,-
	II. Anlagen und Einrichtungen / Werbung Unter Werbung im Sinne dieser Satzung sind alle örtlich gebundenen Einrichtungen zu verstehen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen				
3	<p>Werbeanlagen</p> <p>a) Schilder, Tafeln und Transparente, die nicht unter Buchstabe b) fallen Anmerkung: Bei Schildern und Tafeln, die lediglich den Luftraum über der Straße beanspruchen, ermäßigt sich der Gebührenrahmen auf die Hälfte, soweit sie nicht gebührenfrei sind. Die Mindestgebühr beträgt 20,00 DM.</p> <p>b) Gebührenfrei sind:</p> <p>aa) Werbeanlagen, die nicht höher als 3 m über dem Gehweg oder der entsprechenden Fläche am Rande der Fahrbahn angebracht sind und nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen, höchstens jedoch 30 cm in den Luftraum über dem Gehweg oder der entsprechenden Fläche hineinragen.</p> <p>bb) Hinweisschilder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer, wie Hinweisschilder auf Gottesdienste, Zeltplätze und Hinweisschilder auf Veranstaltungen von allgemeinem Interesse, wie Jahrmärkte, Messen, Ausstellungen, Sportveranstaltungen.</p> <p>cc) Schilder und Tafeln am Ort der Leistung, soweit sie lediglich den Geschäftsinhaber oder die Firma bezeichnen.</p> <p>dd) Schilder und Tafeln, die lediglich den Luftraum über der Straße beanspruchen, bis zu einer Größe von 0,5 qm</p> <p>ee) Werbeanlagen über Gehwegen, oder falls solche nicht vorhanden sind, über den entsprechenden Flächen am Rande der Fahrbahn für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für den Schluß- und Ausverkauf.</p> <p>ff) Dreieckständer (mobile Reiter) vor dem jeweiligen Geschäft</p>	wöchentl.	75,-	60,-	45,-
4	Sonstige unter Inanspruchnahme der Straßenkörper errichtete Anlagen oder Einrichtungen	wöchentl. Jährlich	50,- 250,-	40,- 200,-	30,- 150,-
5	Bewegliche Außenwerbung durch Werbefahrzeug	täglich	50,-	50,-	50,-
6	Verteilen von Druck- und Werbeschriften je Person und Tag	täglich	25,-	25,-	25,-
	III. Plakate, Schilder und Tafel, die nicht unter II fallen				
7	Plakate bis Größe DIN A 1 je Plakat	wöchentl.	2,-	2,-	2,-
8	Plakate bis Größe DIN A 0 je Plakat	wöchentl.	3,-	3,-	3,-
9	Großflächenplakate je Plakat Anmerkung: Bei der Erteilung von Plakatierungserlaubnissen an Vereine für Veranstaltungen ohne gewerbliches Interesse sowie an politische Parteien werden keine Gebühren erhoben	wöchentl.	5,-	5,-	5,-

	IV. Überbauungen, Überspannungen, Verlegungen und dgl.				
10	Zukünftige Überbauungen des öffentlichen Straßenraums a) Vorziehen von Stockwerken, Vordächern, Erkern, feststehende Markisen und Balkonen in den Luftraum je angefangener qm Grundfl. b) des Grund und Bodens (einschließlich Lichtschächte, usw.) je angefangener qm Grundfläche	einmalig einmalig	200,- 250,-	160,- 200,-	120,- 150,-
11	Kreuzungen Leitungen (über- und unterirdisch) aller Art mit ihrem Zubehör sowie Untertunnelungen je lfd. Meter, ausgenommen die in den Anmerkungen 1-2 genannten Leitungen Anmerkungen: 1. Für Leitungen der öffentlichen Versorgung und der Abwasserbeseitigung gelten die aufgrund von § 21 Absatz 1 Straßengesetz getroffenen Vereinbarungen über das Entgelt für die Straßenbenutzung 2. Für Fernsprech- und Telegraphenleitungen wird nach den Vorschriften des Telegraphenwegegesetzes vom 18.12.1899 (RGBl. S. 705) kein Entgelt erhoben. Wird der Straßenkörper nicht in Anspruch genommen, ermäßigt sich der Gebührenrahmen auf die Hälfte.	wöchentl. monatlich jährlich	2,- 5,- 25,-	1,60 4,- 20,-	1,20 3,- 15,-
12	Längsverlegungen Leitungen aller Art mit ihrem Zubehör, ausgenommen die in Anmerkung 1-2 zu Nr. 12 genannten Leitungen a) bei Verlegung im Straßenkörper je angefangene 100 Meter b) bei Verlegungen auf Masten je angefangene 100 Meter Anmerkung: Wird der Straßenkörper nicht in Anspruch genommen, ermäßigt sich der Gebührenrahmen auf die Hälfte.	jährlich jährlich	100,- 30,-	80,- 24,-	60,- 18,-
	V. Lagerungen				
13	Baubuden, Gerüste, Arbeitswagen, Baucontainer, Baustoffablagerungen, Baumaschinen und -geräte mit oder ohne Bauzaun sowie Baugrubenumschließungen und Baustellenumschließungen anlässlich von Hochbauten, auf Straßen oder Gehwegflächen von mehr als einer Woche Dauer ab dem ersten Tag je qm. Anmerkung: Lagerungen der genannten Gegenstände bis zu einer Woche Dauer sind erlaubnis- und gebührenfrei. Auf die Erhebung einer Sondernutzungsgebühr kann verzichtet werden, wenn der Erlaubnisinhaber aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen von der Sondernutzungserlaubnis keinen Gebrauch machen kann (z.B vorzeitiger Winterbruch bei einem Gerüst).	täglich wöchentl. monatlich	0,50 2,50 8,-	0,40 2,- 6,-	0,30 1,50 4,90
14	Lagerungen von Gegenständen aller Art, die mehr als 48 Stunden dauern, je qm	täglich	0,50	0,40	0,30
	VI. Feldwegbenutzung				
15	Befahren von Feldwegen zu nicht landwirtschaftlichen Zwecken pro Fahrzeug	wöchentl. monatlich jährlich	10,- 30,- 250,-	20,- 60,- 500,-	38,- 115,- 950,-
	VII. Sonstige Sondernutzungen, die in I-VI nicht aufgeführt sind				
16	Sonstige über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützigungen von Straßen einschließlich Umzüge und sonstige Veranstaltungen Gebührenfrei sind Umzüge anlässlich von Festen oder Veranstaltungen von allgemeinem Interesse Gebührenfrei sind Dorf- und Straßenfeste jeglicher Art	täglich wöchentl.	100,- 250,-	80,- 200,-	60,- 150,-

Abgrenzung der Gebührenzonen:

Zone 1: Karlsplatz, Schlossstraße, Schweinemarktplatz, Schmale Straße, Kurze Straße, Lange Straße, Kapellengasse, Ratsgasse, Marktplatz (die Grenze auf dem Schloßplatz verläuft südlich der Tiefgaragenzufahrt)

Zone 2: Bereich zwischen der Jagst im Westen, der Goethestraße und der Trutenbachallee im Süden, der Gartenstraße und dem Ziegelweg im Osten und der Schiller- und Sonnenstraße im Norden

Zone 3: Übriges Stadtgebiet ohne Volksfestplatz

Gemäß § 2 Absatz 2 der Satzung über Erlaubnisse und Sondernutzungen an öffentlichen Straßen hat der Gemeinderat am 24.11.1994 folgende

„Richtlinien für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen“

erlassen:

I. Plakatieren

1. Plakatierungserlaubnisse können erteilt werden
 - längstens für die Dauer von 4 Wochen vor dem Anlass der Plakatierung,
 - e Antragsteller in der Regel für maximal 25 Plakate oder Dreieckständer in der Kernstadt und maximal 5 je Stadtteil,
 - ie Veranstaltungen müssen grundsätzlich in Crailsheim stattfinden,
Ausnahme: Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung, wie Messen, Märkte und dergleichen, sowie kulturelle und sportliche Veranstaltungen in den Nachbarstädten und Nachbargemeinden.- Die Gesamtzahl aller genehmigten Plakate darf jedoch in der Kernstadt 100 und in den Stadtbezirken 200 nicht übersteigen.
2. Plakatieren anlässlich von Wahlen
Die Beschränkungen aus Nr. 1 gelten nicht für wahlbezogenes Plakatieren von politischen Parteien, Wählergruppen sowie Einzelbewerberinnen und –bewerbern im Zeitraum von 3 Monaten vor dem Wahltermin
3. Durch Auflagen ist die Einhaltung folgender Vorgaben zu sichern:
 - An Straßenkreuzungen und -einemündungen ist ein Mindestabstand von 10 m, gerechnet vom Schnittpunkt der Fahrbahnkanten, einzuhalten, um Sichtbeeinträchtigungen auszuschließen.
 - An Grundstücksein- und -ausfahrten ist ein Mindestabstand von 5 m erforderlich.
 - Plakate des gleichen Erlaubnisinhabers müssen mindestens 200 m, gerechnet nach allen Seiten, von einander entfernt sein (ausgenommen Ziffer 2).
 - Auf Mittelinseln und Fahrbahnteilern, an Lichtzeichenanlagen, an Fußgängerüberwegen, an Bäumen sowie im Fahrbahnbereich dürfen keine Plakate angebracht oder aufgestellt werden.
 - Verkehrszeichen dürfen hinsichtlich ihrer Bedeutung und Erkennbarkeit nicht beeinträchtigt werden.
 - Die Plakatständer und Plakattafeln sind so aufzustellen und zu befestigen, dass sie durch Witterungseinflüsse nicht von der Befestigung gelöst werden können. Die Befestigung hat mit geeignetem Material, welches Schäden am Träger ausschließt, zu erfolgen (kein blanker Draht).

- Sichtbehinderungen an Ausgängen von Kinderspielplätzen, Kindergärten und Schulen sowie an Querungen von gekennzeichneten Schulwegen sind auszuschließen.
- Nach dem Ablaufdatum sind alle aufgestellten/angebrachten Plakate unverzüglich zu entfernen.
- Auf jedem Plakat ist der Genehmigungsvermerk der Stadtverwaltung (Aufkleber) über die Genehmigung als solche und deren Dauer anzubringen.
- Der Erlaubnisinhaber ist darauf hinzuweisen, dass Plakate, welche entgegen der vorstehenden Auflagen angebracht/aufgestellt sind, von der Erlaubnisbehörde zu Lasten des Erlaubnisinhabers entfernt werden können.

4. Großwerbetafeln

Für Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung können an geeigneten Standorten an den Ortseingängen Großwerbetafeln mit einer Größe von max. 2,50 x 3,00 m zugelassen werden. Die zulässige Plakatierungsdauer beträgt längstens 2 Monate incl. Der Veranstaltungszeit.

II. Außenbewirtschaftung

1. Eine Sondernutzungserlaubnis zu gastronomischen Zwecken darf nur erteilt werden,

- in Fußgängerbereichen (Z 242/Z 325), wenn der Fußgängerverkehr und der zulässige Lieferverkehr ungehindert stattfinden können,
- in sonstigen Bereichen, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird und wenn im Falle der Inanspruchnahme von öffentlichen Stellplätzen ein Verzicht verträglich ist,
- wenn die Nutzung sich in die Umgebung einfügt und keine unverträglichen Immissionen damit verbunden sind.

2. Zeitliche Beschränkungen

- Erlaubnisse für die Außenbewirtschaftung werden in der Regel auf den Zeitraum von 06.00 bis 23.00 Uhr beschränkt. In sensiblen Gebieten oder bei berechtigten Beschwerden aus der Nachbarschaft kann der zeitliche Umfang der Nutzung weiter eingeschränkt werden. Auf Antrag kann zeitlich befristet die Nutzung bis 24.00 Uhr gestattet werden, sofern keine Beschwerden zu erwarten sind.
- Für Verkaufsstände gelten die Ladenschlusszeiten nach dem Ladenschlussgesetz,
- Gaststättenrechtlich konzessionierte Verkaufsstände sind entsprechend Absatz 1 zu behandeln.
- Die Erlaubnis wird zeitlich befristet, höchstens bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres erteilt.

3. Die Erlaubnisinhaber sind zu verpflichten, Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen oder wiederverwertbaren Verpackungen und Behältnissen abzugeben.

III. Warenauslagen und Warenverkauf

- Der Fußgängerverkehr, der Zugang zu den Geschäften und Schaufensterauslagen sowie der zugelassene Lieferverkehr dürfen durch die Inanspruchnahme der Straßenfläche nicht beeinträchtigt werden. Außerdem dürfen Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge bei einem eventuellen Einsatz nicht behindert werden.
- In den Fußgängerbereichen können bewegliche Verkaufsstände und –wagen stets widerruflich zugelassen werden, soweit sie sich gestalterisch in das Bild der Umgebung einfügen. Soweit eine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist, richtet sich die Zulassung nach den dortigen Vorschriften.
- Zugelassen werden können Verkaufsstände für Obst, Blumen und sonstige landwirtschaftliche Produkte, Zeitungen, Eis, Süßwaren, o.ä., Waren, die überwiegend selbst hergestellt werden (z.B. Kunstgewerbe), Warenauslagen der jeweiligen Geschäfte.
- Eine Sondernutzungserlaubnis kann versagt werden, wenn eigene gleichermaßen geeignete Flächen nicht in vertretbarem Umfang in Anspruch genommen werden.

IV. Straßenmusik

Bei der Zulassung von Straßenmusik ist durch Auflagen sicherzustellen, dass nach spätestens 3 Stunden der Fußgängerbereich gewechselt wird. Darüber hinaus kann zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Anlieger verlangt werden, dass in angemessenen Zeitabständen Standortwechsel auch innerhalb eines Fußgängerbereichs vorgenommen werden.

V. Mitgliederwerbung

Eine Sondernutzungserlaubnis für Werbemaßnahmen darf nicht erteilt werden, wenn damit eine sofortige schriftliche Beitrittserklärung oder die Sammlung von Anschriften bezweckt wird.

VI. Ausnahmen und Auflagen

- Von den Regelungen können, falls besondere örtliche Gegebenheiten dies rechtfertigen oder ein besonderes Bedürfnis besteht, im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden.
- Die Sondernutzungserlaubnis kann jederzeit mit weiteren Auflagen und Bedingungen versehen werden.